

**Motion Eggenberger-Rebstein / Dietsche-Oberriet / Ritter-Sonderegger-Altstätten  
(10 Mitunterzeichnende):  
«Praxistaugliche Regelung des ökologischen Ausgleichs**

Art. 102bis des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht regelt den ökologischen Ausgleich in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb von Siedlungen. Die Bestimmung ist nicht praxistauglich. An sich sollte es sich um eine Ausführungsbestimmung von Art. 18b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz handeln. Das Bundesrecht wird jedoch nicht konkretisiert, sondern fast wörtlich wiedergegeben. Deshalb bleiben viele wesentliche Fragen offen, insbesondere, wann Ausgleichsflächen auszuscheiden sind, wie gross die Ausgleichsflächen sein müssen und bezogen auf welche Gebiete die Ausgleichsflächen ausgeschieden werden.

Der Kantonsrat beauftragt die Regierung daher, dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche regelt:

1. Was unter «intensiv genutzten Gebieten» zu verstehen ist;
2. Welche weiteren Voraussetzungen für die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen erfüllt sein müssen;
3. Wer für die Schaffung und Genehmigung ökologischer Ausgleichsflächen zuständig ist;
4. Welches Verfahren bei Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen anwendbar ist;
5. Dass die ökologischen Ausgleichsflächen bezogen auf Lebensräume und nicht auf einzelne Parzellen oder Projekte festzulegen sind;
6. Dass bestehende ökologische Ausgleichsflächen in einem Lebensraum angerechnet werden müssen;
7. Dass keine Fruchtfolgeflächen in ökologische Ausgleichsflächen umgewandelt werden dürfen;
8. Dass ökologische Ausgleichsflächen durch Vereinbarung mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu schaffen sind und nicht hoheitlich angeordnet werden können, wenn die bestehenden Ausgleichsflächen in einem Lebensraum wenigstens zehn Prozent der Fläche betragen;
9. Dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei der hoheitlichen Anordnung ökologischer Ausgleichsflächen vom Kanton vollumfänglich zu entschädigen sind;
10. Dass für landwirtschaftliche Bodenverbesserungsmassnahmen Bodenverbesserungspläne für mehrere Grundstücke und ganze Gebiete erlassen werden können, welche die Rahmenbedingungen für die Bodenverbesserungsmassnahmen sowie die Grundsätze für die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen für das gesamte Einzugsgebiet verbindlich regeln;
11. Dass für landwirtschaftliche Bodenverbesserungsmassnahmen bei bereits meliorierten Böden, welche ohne Bundes- und Kantonsbeiträge ausgeführt werden, keine ökologischen Ausgleichsflächen geschaffen werden müssen.

Bericht und Entwurf der Regierung für die Gesetzesänderung sind dem Kantonsrat innert sechs Monaten seit Gutheissung der Motion zur Beratung zu unterbreiten.»

25. Juni 2013

Eggenberger-Rebstein  
Dietsche-Oberriet  
Ritter-Sonderegger-Altstätten

Ammann-Rüthi, Bühler-Bad Ragaz, Dürr-Widnau, Eggenberger-Rüthi, Egger-Berneck, Freund-Eichberg, Gächter-Rüthi, Hasler-Widnau, Huser-Altstätten, Schöbi-Altstätten